Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXIII. Bern, 16. Sept. 1799. (30. Fruktid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 9. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Friedensrichter.)

19. Die Effekten der Commis, Tischgänger, Dienstboten, werden ihnen sogleich ausgeliefert, wenn sie zeigen können, daß sie ihnen zugehören.

20. Das Verbal der Auflegung der Siegel soll von den in den §§ 14, 15, 17, 18 und 19 angeführten besondern Fallen Meldung thun.

Vierter Abschnitt.

Von der Eröffnung der Siegel.

21. Wenn aus Ursache der Abwesenheit, Minderjährigkeit, oder untersagter eigner Verwaltung eines oder des andern der Erben die Siegel auf seine Erbschaft angelegt wurden, so darf der Friedensrichter die Siegel nicht eröffnen, als auf die Vorzeigung des Befehls der betreffenden Behörde. Wenn die Erben ein beneficium inventarii begehrten, so eröffnet der Friedensrichter die Siegel auf die Einladung der betreffenden Behörde. Diese Einladung soll die Namen der Beamteten enthalten, denen die Ziehung des Inventariums aufgetragen ist.

22. Wenn die Siegel aus Ursache eines Falliments (Geldstags) aufgelegt worden, so werden sie auf die Einladung des Richters des Geldstags eröffnet, welche die Namen der Beamteten anzeigt, denen die Ziehung des Inventariums aufgetragen ist.

23. Wenn die Siegel auf die Einladung des Kriminal-Justizbeamteten aufgelegt wurden, so sollen sie auf seine Einladung eröffnet werden.

24. Die Einladung, die Siegel zu eröffnen, wovon in den drei vorhergehenden §§ geredt ist, soll schriftlich geschehen.

25. Wenn die Siegel auf Ansuchen der Erben auf eine streitige Erbschaft angelegt wurden, so schreitet der Friedensrichter zur Eröffnung der Siegel auf die Vorweisung eines in Kraft stehenden Spruchs, oder auf einen unter den betreffenden Partheien übereingekommenen Vertrag.

26. Der Friedensrichter läßt in den Verbalprozeß einschreiben, auf was für ein Ansuchen er die Siegel eröffnet hat.

Fünfter Abschnitt.

Form der Eröffnung der Siegel.

27. In den in den §§ 2 und 6 des gegenwärtigen Titels aufgestellten Fällen, darf der Friedensrichter nicht zu Eröffnung der Siegel schreiten, ehe er die Erben davon benachrichtiget hat. Die Anzeige wird ihnen durch eine an ihre Person, oder an diejenige ihres Vormunds, Curators oder Anwalds gerichtete Ausfertigung, in der für einen Erscheinungsbefehl erforderlichen Form § 24. Tit. I. gegeben. Diese Kundmachung soll die Anzeige des Tags und der Stunde der Eröffnung der Siegel enthalten.

28. Wenn die Ziehung eines Inventariums statt hat, so sollen die damit beauftragten Beamten von dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Siegel benachrichtigt werden. Diese Anzeige wird schriftlich gegeben.

29. Sollte einer oder der andere oder selbst gar keiner von den Erben zur bestimmten Zeit erscheinen, so soll der Friedensrichter eine Stunde lang warten, von der bezeichneten an gerechnet. Hierauf kann er, ungeachtet der Abwesenheit der Interessirten, zur Eröffnung der Siegel schreiten.

30. Wenn die mit der Ziehung des Inventariums beauftragten Beamten nicht den bestimmten Tag und Stunde eintreffen würden, so darf der Friedensrichter nicht zur Eröffnung der Siegel schreiten.

Er soll die betreffenden Behörden von der Nachläßigkeit dieser Beamten unterrichten, und erwarten, was dieselbe darüber verfügen wird. Diese Beamte sind den interessirten Personen verantwortlich für den Schaden, der ihnen durch das Ausbleiben und die Nachläßigkeit, welche sich diese Beamte in Rücksicht der Eröffnung der Siegel zu Schulden kommen ließen, zugewachsen wäre.

31. Der Friedensrichter soll den Zustand eines

jeden Siegels insbesondere untersuchen, dasselben auf dem Verbal genau bemerken lassen, und nachher das Siegel unmittelbar auf die Untersuchung desselben hin abnehmen.

32. Alle bei der Eröffnung der Siegel vorfallenden wichtigen und außerordentlichen Umstände soll der Friedensrichter auf dem Protokoll sorgfältig bemerken lassen, welches von dem Friedensrichter und dem Schreiber unterschrieben, und der Tag, an dem es aufgenommen worden, angemerkt seyn muß.

Sechster Abschnitt.

Von einigen außerordentlichen Umständen, welche bei Eröffnung der Siegel eintreten können.

33. Wenn der Friedensrichter bei der Untersuchung eines Siegels findet, daß dasselbe verderbt, zerbrochen, aufgerissen, oder verändert ist, so soll er die sämtlichen Hausgenossen darüber in Verhör nehmen.

34. Wenn es sich aus der Untersuchung der Sache ergiebt, daß das Siegel bloß durch Zufall beschädigt wurde, und keine Anzeige irgend einer damit verbundenen Flickung (Spoliation) vorhanden ist, so kann der Friedensrichter die Eröffnung der Siegel fortsetzen.

35. Wenn es sich hingegen zeigt, daß das Siegel vorsezlich und in böser Absicht erbrochen worden sey, so soll der Friedensrichter die Eröffnung der Siegel einstellen. Er wird ein umständliches und genaues Protokoll darüber aufnehmen, und dasselbe dem Polizeibeamten übergeben, um nach den Gesetzen das weitere zu verfügen.

36. Der Friedensrichter soll in diesem Falle die weitere Eröffnung der Siegel nicht wieder vornehmen, bis er von dem Kantonsgericht die Einladung dazu erhalten hat.

Siebenter Abschnitt.

Verrichtungen des Friedensrichters bei Schuldbetreibungen.

37. Der Friedensrichter bewilligt sowohl allgemeine als besondere Pfandbote über das bewegliche oder unbewegliche Vermögen eines Schuldners.

Er bewilligt die gepfändeten beweglichen Sachen wegzunehmen; dieselben nach der Schatzung zu verkaufen.

Er ernennt die Schätzer; überhaupt alle Betreibungen dieser Art sind in seiner Gewalt.

38. Sobald der Schuldner oder ein dritter Einwendungen gegen das Pfänden macht, so hört alles weitere Verfahren des Friedensrichters in Rüksicht der gerichtlichen Betreibungen auf. In einem solchen Fall geht die Einwendung gegen die Pfändung den Friedensrichter nichts an, als in Rüksicht auf die gütliche Ausgleichung, es sey dann, daß die Hauptsumme selbst in seiner Competenz liege.

39. Der Friedensrichter wird in diesen Verrichtungen die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten beobachten.

Achter Abschnitt.

Von der unstreitigen Gerichtsbarkeit des Friedensrichters in Rüksicht der Beeidigung öffentlicher Beamter.

40. Der Friedensrichter beeidigt vermög seines Amts die Munizipalbeamten, die Gemeindsverwalter, die Förster und die Feldhüter in seiner Gerichtsbarkeit.

Neunter Abschnitt.

Sicherung der Friedensrichter.

41. Jeder Bürger soll sich vor dem Friedensrichter mit derjenigen Achtung betragen, die er ihm als Diener der Gerechtigkeit schuldig ist.

42. Die Partheyen sollen sich vor demselben gegen einander mit Mäßigung ausdrücken.

43. Der Friedensrichter hat das Recht, eine Parthei, die gegen die ihm gebührende Achtung fehlt, zur Ordnung zu weisen.

44. Wenn diese Parthei zum zweitenmal gegen die dem Friedensrichter schuldige Achtung fehlt, so kann ihr derselbe eine Buße auflegen, die den Betrag von zwei Schweizerfranken nicht übersteigt.

45. Wenn jemand den Friedensrichter oder die Beisitzer das Friedensgerichts in ihrer Amtsverrichtung beschimpft, oder ihnen auf eine unehrerbietige Weise begegnet, so sollen dieselben den Vorfall sogleich niederschreiben lassen, dieses Verbal unterzeichnen, und es dem Distriktsgerichte ihres Bezirks zusenden.

46. Das Distriktsgericht soll denjenigen, der sich auf eine solche Art an dem Friedensrichter oder seinen Beisitzern vergangen hat, zu einer Gefängnißstrafe verurtheilen, die in keinem Falle länger als acht Tage dauern darf.

Carrard wirft die Frage auf, ob, da die wohlthätige Einrichtung der Friedensrichter mit so viel Sehnsucht gewünscht wird, ihre Ernennung nicht schon in den bevorstehenden Urversammlungen statt haben sollte, damit denn diese Friedensrichter desto eher ihr Amt antreten könnten, welches um so viel nothwendiger wäre, weil er Gerichte kennt, die alle ihre Sitzungen für mehrere Monate schon vertaget haben? Er glaubt, diese Ernennung wäre zwekmäßig, und fodert also Bekanntmachung des Gesetzes über Ernennung der Friedensrichter.

Escher: Ich stimme ganz der geschilderten Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Friedensrichter bei, allein eben darum auch kann ich Carrards An-

trag nicht beistimmen, denn damit eine Versammlung eine gute Wahl treffen könne, so muß sie wissen, was der zu wählende Beamte zu thun hat; so lange also die Organisation der Friedensrichter nicht vollendet ist, so kann auch keine Urversammlung wissen, ob der oder dieser Bürger zu dieser Stelle besonders fahig ist; überdem wird durch den Aufschub dieser Erwählung nichts gehindert, denn die Friedensrichter dienen vor dem Gesetz über dieselben zu nichts, und ist dieses vollendet, so werden die Urversammlungen sich gerne einmal außerordentlich versammeln, um diese Wahlen zu treffen, und von ihrem eingeschränkten, aber sehr gepriesenen Souverainitätsrecht Gebrauch zu machen.

Jomini stimmt Carrard bei, weil wegen einigen entfernten Gemeinden, denen das Gesetz nicht mehr in Zeit bekannt werden kann, eine wohlthätige Einrichtung nicht aufgehoben werden soll; das Wort Friedensrichter sagt selbst, was die Sache ist, also sind Eschers Einwendungen ganz grundlos.

Anderwerth würde gerne Carrard beistimmen, wenn nicht die von Eschern angeführten Schwierigkeiten wirklich statt hätten; überdem wer wollte sich wählen lassen, während er noch nicht weiß, was das Amt ihm für Pflichten auflegt, wozu man ihn wählt? Er stimmt also mit Eschern zur Vertagung.

Koch ist Eschers Meinung, weil ein jedes neues Institut, besonders in Helvetien, wo das Volk den Neuerungen überhaupt abgeneigt ist, mit gehöriger Sorgfalt eingeführt werden muß, und die Friedensrichter ohne Organisation ihrer Beamtung viele Collisionen verursachen könnten, die wir, um Abneigung gegen das Ganze zu hindern, verhüten müssen.

Custor folgt Eschern und Koch. Carrards Antrag wird vertaget.

Die 35 ersten §§. dieses Friedensrichter-Gutachtens werden ohne Einwendung angenommen.

§. 36. Akkermann wünscht, daß man sich, im Fall das Siegel zerbrechen würde, nicht an das Cantonsgericht, sondern nur an das Distriktsgericht wende, weil sonst die Sache zu weitläufig und kostbar würde.

Carrard beharrt auf dem Gutachten, weil hier nicht von unabsichtlicher Beschädigung, sondern von boshafter Erbrechung der Siegel, und also von einem wirklichen höhern Verbrechen die Rede ist, welches demjenigen Richter zugewiesen werden muß, den die Constitution für Verbrechen aufstellt.

Akkermann zieht seinen Antrag zurück, und der §. wird ohne Abänderung angenommen.

§. 37. Anderwerth will, daß der §. die Art der Ernennung der Schätzer gesezlich bestimme, indem er dem Friedensrichter nicht zu viel Willkührlichkeit hierüber überlassen will.

Carrard beharrt auf dem Gutachten, weil das Gutachten über dem Civilprozeß, welches Secretan nächstens vorlegen wird, hierüber die allgemeineren Vorschläge enthält, und folglich muß Anderwerths Antrag vertaget werden.

Anderwerth zieht seinen Antrag zurück, und der §. wird angenommen.

Alles übrige dieses Gutachtens wird ohne weitere Einwendung angenommen.

Anderwerth wünscht, daß die Commission nun beauftragt werde, über die Besoldung der Friedensrichter ein Gutachten vorzulegen.

Carrard: Dieser Gegenstand gehört der Commission über den bürgerlichen Rechtsgang, weil die Friedensrichter aus Gerichtsgebühren, und nicht durch den Staat besoldet werden sollen.

Koch: Die Bestimmung der Gerichtsgebühren wird wahrscheinlich noch lange ausstehen, und da wir hingegen die Friedensrichter sobald als möglich einführen wollen, so ist es nothwendig, daß uns die Friedensrichter-Commission ein besonderes Gutachten über diesen Gegenstand vorlege.

Anderwerths Antrag wird der Friedensrichter-Commission überwiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Die Feinde unserer Revolution und gegenwärtigen Ordnung der Dinge, arbeiten mit so viel Thätigkeit und Leidenschaft, daß gewiß keiner unter Ihnen ist, dem ihre bösen Gesinnungen nicht bekannt sind. Wir vernehmen von allen Seiten, daß Banden von östreichischen Deserteurs, Aufnahme und Schuz in den Häusern der Bewohner des Landes finden; Geld, Proklamationen, Waffen, Munition werden im Ueberflusse ausgetheilt. Contrerevolutions-Prediger, bald unter der Maske von Religion, bald unter der des Patriotismus, durchlaufen die Kantone, halten Reden in den Wirthshäusern, setzen alle Mittel in Bewegung, und bieten allen Kräften auf, um das Volk zu verführen, und sich Anhänger zu verschaffen. Sie haben den größten Theil des Volks zum Glauben gebracht, daß die Russen und Oestreicher ihm Friede, Wohlstand und Freiheit bringen werden. Die unglaublichsten Albernheiten finden Eingang und Zutrauen.

Bürger Gesezgeber! Nie war Einstimmung und Harmonie zwischen den höchsten Gewalten der

Republik nothwendiger als jezt. Aeusserst nothwendig ist, daß alle Freunde des Vaterlands und alle jene, welche Freiheit und Gleichheit lieben, sich einstimmig vereinigen, um die Wunden des Staates recht auszuspüren, um die Leiden des Volkes zu stillen, um die Mängel und Fehler der Verwaltung zu verbessern, und um kraftvolle Maasregeln gegen die Uebel zu nehmen, welche uns die inneren und äusseren Feinde bereiten.

Heute bittet Sie das Direktorium, in Ihrer Weisheit die Mittel zu erwägen, um die übelgesinnten Bewohner der Stadt und des Landes zu verhindern, den Deserteurs oder Gefangenen Aufenthalt zu geben, ihre Flucht oder Desertion zu begünstigen. Zu diesem Ende macht es Ihnen folgenden Beschlussesvorschlag:

1. Jede Person, welche die Desertion eines Militärs, er mag Gefangener oder keiner seyn, begünstiget, soll zur . . . . . Kettenstrafe, vermöge dem Gesetz vom 26. Merz 1799, verdammt werden.

2. Jede Gemeinde, in deren Gebiete man einem desertirten Militär, Gefangenen oder nicht Gefangenen, einen Aufenthalt geben wird, soll gehalten seyn, eine Strafe von 1000 Franken zu erlegen, und diese Strafe soll für jeden Deserteur ohne Aufschub entrichtet werden. Die bemittelten Individuen von jener Gemeinde sollen, unter dem Vorbehalte des Rechts, ihren Regreß an den Schuldigen, wenn diese gekannt sind, oder im widrigen Falle an den andern Gliedern der Gemeinde zu nehmen, gehalten seyn, die Strafgelder nach Verhältniß ihres Vermögens vorzuschiessen.

3. Jede Gemeinde, deren Gebiete ein Deserteur oder entflohener Gefangener durchgereist, oder in demselben mit Vorwissen eines Individuums sich aufgehalten hat, ohne daß man sich bestrebte, ihn zu arretiren, und ihn dem Gemeinds-Agenten anzuzeigen, und zwar in der kürzesten Zeitfrist, soll eine Strafe von 10 Duplonen erlegen, welche erhoben werden soll, wie im vorhergehenden Artikel bestimmt wurde.

4. Jeder Agent, welcher versäumen wird, einen Deserteur oder entronnenen Gefangenen zu arretiren oder arretiren zu lassen, soll abgesezt werden, sein Aktivbürgerrecht auf zwei Jahre verlieren, und eine Strafe von 160 Franken bezahlen.

5. Jeder Bürger, der seinen Beistand verweigert, um einen Deserteur oder entwischten Gefangenen zu arretiren, soll seines Bürgerrechts für ein Jahr, und aller Ansprüche auf das Recht des Gemeindeigenthums verlustigt, und zur Strafe von fünf Duplonen, oder zur fünf monatlichen Gefängnißstrafe, wenn er nicht bezahlen kann, verurtheilt werden.

6. Jeder Bürger, welcher mit Gewißheit einen Deserteur oder entflohenen Gefangenen bekannt machen wird, soll eine Belohnung von 50 Franken erhalten; er geniesst die Ehre einer schönen Bürgerhandlung, indem er beigetragen, sein Vaterland von der Gefahr der Straßenräuberei und des Bürgerkriegs zu befreien.

7. Jeder Bürger, welcher beigetragen, daß ein Deserteur oder flüchtiger Gefangener arretirt wurde, soll eine Summe von 80 Franken für jeden erhalten, den er arretirt, und der Obrigkeit zugestellt hat. Sind es mehrere Bürger, die dazu beigetragen, so soll diese Summe unter sie getheilt werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

Anderwerth: Freilich ist es nothwendig, Gesetze gegen Verheeler von Kriegsgefangenen zu machen, aber nicht um die Gemeinden zu strafen, sondern die Fehlbaren selbst; eben so soll man die Entdeckung von verborgenen Kriegsgefangenen nicht mit Geld belohnen wollen, weil dieses jeder gute Bürger zu leisten pflichtig ist, und bloße Pflichterfüllung keiner weitern Belohnung bedarf; man weise aber die Sache zu näherer Untersuchung an eine Commission.

Escher folgt, und bemerkt, daß schon Gesetze wider Verheimlichung von Kriegsgefangenen da sind, daß sie aber, wie es meist mit zu strengen Gesetzen der Fall ist, nicht angewandt werden dürfen, daher untersuche man die Sache neuerdings durch eine Commission, welche aber hoffentlich nur Strafen wider die Schuldigen, nicht aber wider unschuldige Gemeinden vorschlagen wird, weil dieses allen vernünftigen Rechtsbegriffen zuwider wäre.

Huber wünscht, daß der Commission nicht nur über den Vorschlag wegen den Deserteurs einen Bericht zu erstatten, aufgetragen werde, sondern daß sie die ganze Bothschaft erwägen möge, da sie mehrere eben so wichtige Gegenstände betreffende Winke enthält. Es kann vielleicht die Folge haben, daß der heutige vaterländische Paroxismus des Vollziehungsdirektoriums auf die Commission wirkt, und diese uns wieder in die Schranken des so geschwinde aus der Mode gekommenen patriotischen Schlendrians zurück weist, und uns einen Geist einflößt, der der Republik Erlösung, und den inneren gefährlichsten Feinden Unthätigkeit, wo nicht Bekehrung verschaffen könnte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXIV. Bern, 16. Sept. 1799. (30. Frukt. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 9. September.

(Fortsetzung.)

Gmür kann Anderwerths Bemerkungen nicht beistimmen, denn wenn man die Verbrechen entdecken will, so ist es durchaus nothwendig, eine Belohnung auf die Anzeige zu bestimmen; übrigens stimmt er für Verweisung an eine Commission.

Die Bothschaft wird an eine aus den BB. Carmintran, Huber, Cartier, Anderwerth und Graf bestehende Commission gewiesen, um in 2 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Billeter will, daß endlich auch ein Gutachten gegen Ausbreitung falscher Gerüchte vorgelegt werde, und wenn keine Commission hierüber vorhanden ist, daß man sogleich eine solche niedersetze, indem diese Gerüchte wieder in vollem Umlauf in der Republik und selbst in Bern sind. Man bemerkt, daß eine solche Commission vorhanden ist, welche nächstens ein Gutachten vorlegen wird.

Der Senat übersendet eine neue Abfassung seines Beschlusses über eine neue Eintheilung Helvetiens.

Carrard fodert Verweisung an eine eigene dazu durch die Versammlung ernannte Commission.

Jomini will diese Bothschaft an die bestehende Revisionscommission weisen.

Gmür: Wir müßen zeigen, daß wir eine neue Eintheilung Helvetiens wollen, und daher stimme ich Cartier bei, mit dem Wunsch, daß diese Commission über den Beschluß in 6 Tagen ein Gutachten vorlege.

Erlacher will das Volk von seinen Zweifeln über diesen Gegenstand und von der Unruhe, die dadurch bei demselben erregt wird, befreien; er stimmt Cartier bei, und fodert in zwei Tagen ein Gutachten.

Escher. Der Senat zeigt uns an, daß die Eintheilung Helvetiens zu weiter nichts dienen müsse, als die Wahlen, die Verwaltung und die Gerechtigkeitspflege zu erleichtern und möglich zu machen, also muß die Eintheilung den Wünschen des Senats selbst zufolge, auf die Organisation der Staatsverwaltung, der Gerechtigkeitspflege und der Wahlen gegründet seyn; folglich können wir nicht eher über diese Eintheilung abschliessen, bis wir die Ideen des Senats über diese verschiedenen Organisationen kennen, denn um ein zwekmäßiges Gebäude aufzuführen, muß man wissen, was dessen Zwek seyn soll, und also ist gar keine solche Deinglichkeit vorhanden, über den vorliegenden Beschluß des Senats abzusprechen; überdem kann in den bevorstehenden Urversammlungen nichts von Constitutions-Abänderungen dem Volk zur Genehmigung vorgelegt werden, folglich ist auch noch Zeit genug da, die Fortsetzung dieser neuen Organisation abzuwarten, ehe ein einzeiner Theil davon abgerissen behandelt wird; ich stimme also für Verweisung dieser Bothschaft an eine Commission.

Koch. Dieser Gegenstand ist höchst wichtig, wie wir in zwei Berathungen darüber erfahren haben. Wie gezeigt worden ist, muß eine Eintheilung, die auf Justiz und Administration gegründet seyn soll, die Folge von dieser seyn, und kann ihr also nicht vorgehen; eben so unzwekmäßig wäre es, diesen Constitutionsänderungs-Beschluß einer ganz neuen Commission zur Untersuchung zu übergeben, während wir eine Commission haben, die das Ganze dieser Abänderung im Zusammenhang untersuchen soll, und also nicht einzelne Theile, die in genauer Verbindung unter einander sind, ganz abgesondert behandelt werden können. Uebrigens bitte ich, daß die schnellen Genies unsrer Versammlung, wie Erlacher, etwas Geduld mit uns übrigen Schwachköpfen habe, und uns nicht ihren Adlersflug mitzumachen zwingen, und begehren, daß wir in 2 Tagen über so weit aussehende Entwürfe absprechen, denn wir bedürfen Zeit um so wichtige Grundsätze zu untersuchen, und also bestimme man der gewohnten Revisionscommission keine Zeit, um über diese ihr zuzuweisende Bothschaft ihr Gutachten vorzulegen, sondern begehre einzig, daß sie diesen Gegenstand so geschwind als möglich in Untersuchung nehme.

Erlacher. Wäre unser Präsident nicht unsrer

Meinung, so hätte er Koch zur Ordnung gerufen, als er meine Meinung so impertinent beantwortete, aber Kochs Krankheit hat aus ihm gesprochen, und so müssen wir ihm verzeihen. — Uebrigens denke ich, sitz ich so gut an meinem Platz als Koch, und wenn man sich so spräche, so kamen wir hintereinander, und dann würde Koch gewiß den kürzer'n ziehen; wenn ich schon nicht eine Stunde lang über eine Linie sprechen kann, so glaub ich doch ein so richtiges Urtheilsvermögen zu haben, wie er — aber gerade diejenigen, welche vor 4 Wochen eine neue Eintheilung erzwingen wollten, wollen izt diesen Grundsätzen einer ganz billigen Eintheilung sich nicht fügen — es ist als wollte man mit allem Fleiß das Volk irre führen, damit es zulezt sich betrogen glaube, und Unordnung veranlasse; und gerade, um dieses zu verhüten, muß man endlich hierüber absprechen, und zeigen, daß die neue Eintheilung nicht die kleinen Cantone durch die großen verschlingen macht; ich beharre auf meinem Antrag. — Man ruft zum Abstimmen.

Koch fodert das Wort. — Die Abstimmung wird erkannt, und die Bothschaft an eine von der Commission selbst zu ernennende Commission gewiesen, in welche durch geheimes Stimmenmehr geordnet werden: Erlacher, Cartier, Gmür, Anderwerth und Zimmermann.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Gemäß dem 27. Art der Constitution soll das Direktorium die nöthigen Maßregeln ergreifen, um alle diejenigen von den Primarversammlungen und den bevorstehenden Wahlen zu entfernen, die entweder desertirt sind, oder die durch ein richterliches Urtheil sich entehrende Strafen zugezogen, oder welche gegenwärtig eines Verbrechens — seye es gegen den Staat oder eine Privatperson — beschuldigt sind. Allein das Direktorium wünscht, hiebei jeden Schein von Willkuhr zu vermeiden, und ladet sie deßwegen ein, ohne Aufschub ein Gesez aufzustellen, das demselben zur Richtschnur bei diesem wichtigen Gegenstande dienen könne.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Auf Carrards Antrag wird diese Bothschaft zur nähern Untersuchung an eine Commission gewiesen, um in 2 Tagen ein Gutachten vorzulegen, in welche geordnet werden: Escher, Schlumpf, Pellegrini, Anderwerth und Vetsch.

Das Direktorium zeigt an, daß der Capuziner Bruder Barnabas von Sursee sich mit 30 Dublonen loskaufen lassen wolle, und trägt an, diesem so mäßigen Begehren dieses Capuziners zu entsprechen.

Anderwerth wünscht zu untersuchen, was dieser Bruder in das Kloster gebracht habe, und wie alt er sey, um zu wissen, wie lange ihn der Staat wahrscheinlich noch erhalten müßte.

Zimmermann will entsprechen, weil in welchem Alter Bruder Barnabas auch seyn mag, diese Loskaufungssumme für die Ansprache lebenslänglichen Unterhalts sehr mäßig ist.

Custor stimmt Anderwerth bei, weil Bruder Barnabas kranke Füße hat.

Carrard glaubt, gerade der kranken Füße wegen müße um so viel eher entsprochen werden. Der Bothschaft wird entsprochen.

Der Senat verwirft den Beschluß über das Verhältniß in der Wiederbesetzung des Senats. Der Gegenstand wird an die Commission zurükgewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheim. Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bittschrift verlesen, in der die Buchhändler Anich und Comp. in Solothurn bemerken, daß der Exchorherr und Hauptmann Schwaller, von welchem ein Geschenk in Büchern der Nationalbibliothek gemacht wurde, Fallit, und ihnen viele Bücherconti schuldig ist; sie bitten um Rükgab derjenigen geschenkten Bücher, die ihnen von dem Schenker noch nicht bezahlt wurden.

Huber: Keines der geschenkt erhaltenen Bücher findet sich in diesem Verzeichniß unbezahlter Bücher, und als das Geschenk gemacht wurde, war Schwaller noch nicht Fallit, indessen sollte die Sache etwas näher untersucht werden.

Carrard: Dem strengsten Recht gemäß könnten wir vielleicht diese Bücher behalten, aber wohl werden wir zu Handen der Nation keine Bücher annehmen wollen, von einem Mann, der Geschenke macht, statt Schulden zu bezahlen. Die Bibliothek-Commissars sollten die Sache näher untersuchen.

Zimmermann stimmt Carrard bei, und fodert Untersuchung dieser Anzeigen, um wenn sich die Sache so befinde, die Bücher der Massa der Creditoren zurükzustellen, und die Ehrenmeldung in unserm Protokoll zurükzunehmen. Die Bittschrift wird den Bibliothekcommissars zur Untersuchung übergeben.

Senat, 9. September.

Präsident: Schneider.

Lüthi v. Sol. legt über den, die Art der Wiederbesetzung des Senats betreffenden Beschluß, im Namen einer Commission, folgenden Bericht vor:

Das annähernde Verhältniß der Bevölkerung soll der Maasstab seyn, nach welchem der Senat dieses Jahr ergänzt werden soll; — das will die Constitution, vermöge der Auslegung, die die gesezgebenden Räthe dem 36. § derselben gegeben haben.

Um diese Bevölkerung ausfindig zu machen, untersuchte der große Rath die Tabellen der Wahlmänner, der Militzen und der beeidigten Bürger eines jeden Cantons. — Das Resultat aus allen dreien sollte der Maasstab der Senats-Ergänzung seyn.

Zugegeben einen Augenblik, daß diese Operation die wahre sey, hat der große Rath auch darnach gehandelt, oder hat er sich nicht einer Inconsequenz schuldig gemacht? Die Commission findet das Leztere.

1. Nach der Berechnungsweise des großen Raths müßte Wallis nur drei Repräsentanten im Senat haben — und der Beschluß läßt ihm vier.

2. Auf die willkührlichste Weise von der Welt nimmt der große Rath an, daß im Kanton Lugano 9852 Bürger anwesend, und gerade so viele, sage 9852 Bürger abwesend seyen. —

3. Die Rechnungsoperation des großen Raths erkennt dem Kanton Zürich 10, dem Kanton Bern 8, und dem Kanton Leman 7 Senatoren zu — und dieses Jahr sollen alle drei Kantone eine gleiche Anzahl Repräsentanten im Senat haben.

Diese so auffallende Inconsequenz, dieser Widerspruch mit sich selbst, sollte doch, meint die Commission, die Mitglieder des großen Raths etwas decenter und bescheidener gegen den Senat sprechen lehren, wenn er etwa eine Resolution verwirft, deren heilige Wahrheit sie anerkennen.

Aber war die Rechnungsoperation des großen Raths denn auch das wahre Mittel, die Bevölkerung Helvetiens zu erhalten? Die Commission glaubt nein.

Die Liste der Wahlmänner eines jeden Kantons, wie kann diese die Bevölkerung angeben? Bern, nach der Tabelle der beeidigten Bürger, hätte wenigstens 434 Wahlmänner haben sollen, und es hatte deren nur 336, also 98 zu wenig. Leman hatte 332 Wahlmänner, ihm gebührten wenigstens 344, es hatte 12 zu wenig. Linth hatte 208 Wahlmänner, ihm gebührten 181, es hatte in die 20 zu viel.

Die Liste der Wahlmänner ist also ein sehr zweideutiges Mittel, die Bevölkerung eines Kantons zu erfahren. — Man weiß, wie eilfertig diese Leute mußten zusammenberufen werden, wie viele Informalitäten dabei begangen worden, und wie sehr man sich's an einigen Orten angelegen seyn ließ, entweder keine, oder recht viele Wahlmänner zu wählen.

Die Militzenrolle ist eben so unsicher. — Hier sind alle Bürger von 18 Jahren bis ins 60ste eingeschrieben — dort wurde man als Soldat nur im 20sten Jahre seines Alters angesehen, und hörte schon als Fünfziger auf das Vaterland zu vertheidigen — einige Kantone — z. B. Leman, Linth, Schafhausen, Sentis, Thurgäu, Zürich scheinen sogar nur eine bestimmte Anzahl ihrer Bürger zum Kriegsdienste verordnet zu haben; daher die runden Zahlen 23000 — 4000 — 31000 ꝛc.

In Ermanglung der Bevölkerungstabelle bleibt also nichts übrig — als die Tabelle der beeidigten Bürger. — Doch, was sage ich, in Ermanglung der Bevölkerungstabelle? — Diese gehört ja ganz und gar nicht hieher. — Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain — die Bürger allein sind repräsentirt, nicht ihre Weiber, Kinder, Basen, Schwestern ꝛc. — Bürger ist nur derjenige, welcher die Constitution beschworen hat. — Die Bürgerliste allein ist also der Maasstab der Stellvertretung der Nation.

Indessen laßt es uns gestehen — die Bürgerliste mag hie und da, z. B. im Kanton Lugano und im Kanton Wallis nicht vollständig seyn. — Die Militärliste könnte in diesem Falle zu Rath gezogen werden — aber ja niemals die Liste der Wahlmänner.

Freilich wenn der große Rath die Bürgerliste zum Maasstab der Volksvertretung angenommen hätte — so stünde nun das so böse Bern mit Zürich, hingegen Leman nur mit Sentis in einer Rubrik; dadurch hätte Leman freilich einen Repräsentant weniger zu geben, und das wäre ein bischen hart, aber es wäre doch gerecht.

Ueber den § 13 der Resolution, erlaubt sich die Commission keine Bemerkungen — ihr Verfassungswidriges springt in die Augen. Auch dieser § ist mit dem Grundsaz der Nationalrepräsentation im Widerspruch. — Wenn die besezten Kantone, das heißt, ihre Bürger im Senat müssen repräsentirt seyn, und provisorisch durch ein Gesez könnten und dürften repräsentirt werden — warum sollte das gerade durch den Senator ihres Kantons geschehen? — Sind nicht alle Senatoren in gleichem Grade Volksrepräsentanten? — Aber dann wären die besezten Kantone ja nicht ganz repräsentirt, wenn in ihrem Namen niemand Anderer, statt der austretenden Senatoren, im Senat säße? — Aber, BB.

Repräsentanten, wenn in einem Jahre der vierte Theil der Senatoren stürbe — oder der achte Theil — wäre darum die Nation nicht mehr vertreten?

Würde man außerordentliche Wahlversammlungen halten müßen? — Fehlen uns nicht jetzo schon 8 Mitglieder, und 5 bis 6 sind obendrein noch immer abwesend? Waren unsere Gesetze deßwegen ungültig? — Der Senat ist vollständig, sobald seine Versammlung aus 37 Gliedern besteht.

Die Commission ersucht Euch, die Dringlichkeit der Berathung über gegenwärtigen Rapport zu erklaren, durch den sie Euch die Verwerfung des Beschlusses einhellig will angerathen haben.

Duc stimmt auch zur Verwerfung; nur bemerkt er, daß im Cant. Wallis nie bisdahin vollständige Volkszählung statt finden konnte; die beständigen Aufstände, die in diesem unglüklichen Canton wütheten, machten es unmöglich, daß die Wahlmänner vollständig zusammentreten, oder die Militäreinschreibung allenthalben vorgenommen werden konnte: die vorliegenden Listen sind darum für diesen Canton ganz unvollständig: überdies hat Wallis ein Regiment in spanischen Diensten — Somit ist die Zahl der 4 Senatoren für diesen Canton gar nicht zu groß; der Canton zählet wenigstens 20,000 Activbürger. (Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Luzern, 13. Sept. Bei Wollishofen und Laibach (1 Stunde von Zürich) wo die Russen unlängst ein Lager bezogen hatten, wurden sie den 8. d. eine Stunde nach Mitternacht unvermuthet von den Franken überfallen. Blitzschnell drangen diese in Hauser und Scheunen, und hieben darin nieder was Feind hieß. Wer fliehen konnte der floh, und die Franken verfolgten die Fliehenden bis auf eine halbe Viertelstunde an die Stadt; dann zogen sie wieder zurük. Wahrend der ganzen Affaire hörte man keinen Schuß. Sabel und Bajonet waren die einzigen Waffen deren man sich bediente. Der Verlurst der Russen wird auf 7 bis 800 Mann an Verwundeten und Todten gerechnet. Gefangene machte man ihnen eine kleine Anzahl. Die Franken haben sehr wenig Volk eingebüßt. Man versichert, der Feind verstärke sich sehr auf dem Sihlfeld; er habe sein Lager dort beinahe um die Halfte erweitert. Auf der Seite der Badner Strasse legte er vor kurzem mehrere Batterien an. Ein neues Lager hat er bei Wipkingen, zwischen Zürich und Höng bezogen, und ein anderes, wie es heißt, beim Kloster Fahr. In Zürich werden Flösse errichtet. Die Sage bestätigt sich, daß Hotze blessiret worden, und die neuesten Berichte lauten, er sey an seinen Wunden gestorben.

Kleine Schriften.

4. De l'Election des Pasteurs. Par un Citoyen Helvétique. 8. Lausanne chez Fischer et Vincent. 1799. S. 36.

Ein lieblicher wenn gleich nicht tiefgedachter Beitrag zur Beleuchtung der wichtigen Frage: Ob es schiklich sei, die Pfarrer von denenjenigen allein erwählen zu lassen, welche von ihnen sollen unterrichtet, geleitet und getröstet werden?

Die Gründe für die Bejahung der Frage liegen nach des Verfassers Meinung 1) im Geist der Constitution, vermöge deren alle Gewalt vom Volk ausgehen soll. 2) Im Wetteifer in der Volksliebe, der daraus entsteht. 3) In der so nothwendigen Harmonie zwischen Pfarrer und Pfarrkindern. 4) In dem Wunsche des Volkes selbst, das am besten weiß, welch eines Pfarrers es bedarf. 5) Endlich in dem Beispiel der ersten Kirche.

Dagegen lassen sich, glaubt der Verfasser, folgende Einwürfe machen: 1) Das Volk ist nicht im Stande, einen Pfarrer zu würdigen, indem es nichts von den Kenntnissen versteht, die ein Pfarrer besitzen muß. 2) Wenn das Volk sich auch auf die Zeugnisse der Akademien verlassen könnte und dürfte, so ist es aus dem nämlichen Grunde nicht im Stande, zwischen mehrern Candidaten zu entscheiden. 3) Das Volk kennt die Candidaten nicht einmal persönlich. 4) Hat ein Candidat Verwandte in der Gemeine, so wird er sicher dem Würdigern, der deren keine hat, vorgezogen. 5) Der Wetteifer in der Volksliebe wekt wenigstens Demagogismus, Volksschmeichler, Intriganten; denn das Volk ist nicht ohne Schwäche, und die Candidaten hören nicht auf, Menschen zu seyn. 6) Die Volkswahl, die in einigen Gegenden Helvetiens statt findet, beweist nichts für ganz Helvetien, auch dann nicht, wenn der Kirchenzustand dieser Gegenden musterhaft ware. 7) Partheiungen sind die Folgen der Volkswahl; das beweisen mehrere Beispiele aus dem Cant. Leman, wo man diese Wahlart auch hat begünstigen wollen. 8) Man sagt, der Geistliche habe so großen Einfluß auf das Volk. Wie kann wohl der Staat aus diesem Einfluß einigen Vortheil ziehen, wenn ihm der Pfarrer nichts, wenn hingegen der Pfarrer dem Volke alles zu verdanken hat?

Der Verfasser schließt mit dem Satz: Ein Pfarrer muß Verdienste haben; diese werden am füglichsten von den Obern seiner Kirche gewürdigt. Er muß das Zutrauen des Volks besitzen; das werden die Hausväter der Gemeine am besten entscheiden. Er muß endlich das Zutrauen der Regierung genießen. Diese drei miteinander vereint können und werden allein den besten Pfarrer wählen.